Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Grieben

Der Ortschaftrat Grieben hat gem. § 59 KVG/LSA vom 17.06.2014 (GVBL./LSA vom 26.06.2014, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2018 (GVBL/LSA Nr. 9, S.66) in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Grieben beschlossen.

I. Abschnitt

Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1 Einberufung, Einladung; Teilnahme

- (1)Der Ortsbürgermeister ruft den Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind diese in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigefügt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Ansonsten sollen sie spätestens zur Sitzung vorliegen.
- (3) Die Einladungsfrist richtet sich nach dem gültigen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4)Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Einladenden vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Ortsbürgermeister zu unterrichten.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

- (1) In Fällen äußerster Dringlichkeit (z.B. anstehende Sitzungen des Stadtrates) kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.
- (2)Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden

Stimmen gefasst werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen, Einwohnerfragestunde

- (1)Alle Einwohner der Ortschaft haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Einwohner anderer Ortschaften der Einheitsgemeinde können als Zuhörer teilnehmen.
- (2) In der EW-Fragestunde, die Teil der öffentlichen Sitzung ist, haben die Einwohner der Ortschaft das Recht, Fragen zu stellen. Zu den Tagesordnungspunkten können in der Regel keine Fragen gestellt werden, es sei denn der Ortschaftsrat lässt das mit Mehrheitsbeschluss zu.

Die EW- Fragestunde soll auf max. 30 Minuten begrenzt werden. Ist kein Einwohner anwesend, wird sie geschlossen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erfolgt die Beantwortung schriftlich innerhalb eines Monats.

- (3)Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (4)Anwesende Einwohner sind nicht berechtigt, in Sitzungen außerhalb der EW-Fragestunde das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Recht sich an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (5) Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlicher Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht stören. Sie sind dem Ortsbürgermeister vorher anzuzeigen. Dieser kann dazu Auflagen erteilen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen dienen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Ortschaftsrat im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird,
 - b) Grundstücksangelegenheiten.
- (2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates
 - d) Bericht des Ortsbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
 - e) Einwohnerfragestunde (max. 30 Minuten)
 - f) Abwickeln der Tagesordnungspunkte
 - g) Anfragen und Anregungen
 - h) Schließung der Sitzung
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden, unbenommen dessen können sie sich auch an den Stadtrat wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Der Ortschaftsrat kann mit Mehrheit entscheiden, dass ein Einwohner seine Beschwerden, Anfragen etc. auch in der Sitzung des Ortschaftsrates vorbringen kann.

§ 7 Anfragen

- (1) Jeder Ortschaftsrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates einzubringen.
- (2) Die Anfragen können schriftlich niedergelegt oder mündlich gestellt werden. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, ist sie zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich Bescheid zu erteilen.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Vorsitzenden des Ortschaftsrates/ Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung eröffnet er oder sein Vertreter die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 32 und § 33 KVG/LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (3) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsrat festgelegt werden.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages
- (5) Der Ortsbürgermeister und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.
- (6) Nimmt der der Hauptverwaltungsbeamte an den Sitzungen des Ortschaftsrates teil kann er das Wort auf Antrag übergeben bekommen. Er nimmt an Abstimmungen und Wahlen nicht teil.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Verweisung an den Ortsbürgermeister
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Rücknahme von Anträgen
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
- (2) Meldet sich ein Ortschaftsrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Ortsbürgermeister abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis b) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister die Frage über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt.

- (6) Die Stimmen sind durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Beschlüsse werden mit auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Ortschaftsrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung der Stimmzettel ist die Stimme ungültig.
- (5) Der Ortsbürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung sollte nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Ortschaftsrat kann

- a) Tagungsordnungspunkte zur nochmaligen Beratung bzw. Vorbereitung an die Verwaltung bzw. an den Gemeinderat/Stadtrat der Einheitsgemeinde zurückverweisen,
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagungsordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertragsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG/LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellen der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) Die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagungsordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Hat ein Ortschaftsrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so ist darüber, falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können, durch Abstimmung zu entscheiden.

Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift zu verlangen.

(4) Die Niederschrift soll spätestens zur nächsten Ortschaftsratssitzung vorliegen.

§ 15 Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von zwei Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Ortsbürgermeister beantragt werden. Gegebenenfalls kann dieses Verlangen auch durch den Stadtrat erfolgen.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten eines Ortschaftsratsmitgliedes kann es der Ortsbürgermeister von der Sitzung auszuschließen, das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. Ortschaftsräte, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Ausschluss verhängt wurde, können einen schriftlichen Widerspruch einlegen, über den in der nächsten Sitzung zu entscheiden ist.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Gemeinderat den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuschauer bestimmten teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse ortsüblich zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Jaum/Unterschrift Ortsbürgermeister